

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 12 (1939)

Heft: 1

Artikel: Beförderung älterer Fouriere zu Quartiermeistern der Landwehr

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

standen zunächst andere Forderungen im Vordergrund als diejenigen, welche unser Fachverband seit Jahren vertrat. Die Reorganisation der Armee, die Schaffung eines Grenzschatzes, die Einführung neuer Waffen, die Verlängerung der Ausbildungszeit u. a. m. haben bewirkt, dass die Wünsche des grünen Dienstzweiges etwas zurücktreten mussten. Wir Fouriere müssen uns dies bewusst sein, wollen wir nicht die Uebersicht über die Zeitverhältnisse und die Erkenntnis über das, was der Armee zunächst nottut, nicht verlieren. Dabei verzichten wir aber keineswegs darauf, stets erneut, aber immer in zweckmässiger Art auf das hinzuweisen, was am grünen Dienstzweig noch verbesserungsfähig ist.

Wir wissen, worauf es heute ankommt. Jedenfalls hat uns das abgelaufene Jahr drastisch genug gezeigt, dass wir auf fremde Hilfe im Falle eines Krieges nicht zu rechnen haben. Ein autoritär regierter Staat ist über Nacht von der Bildfläche verschwunden, ohne dass militärisch betrachtet etwas von Belang geschehen wäre. Ein zweiter, demokratisch geführter, erheblich besser gerüsteter Staat sah sich von feierlich verbriefteter Waffenhilfe entblösst, wurde von schwersten Erschütterungen heimgesucht und ist heute unselbständiger denn je. Seine Krise hat eine Woche lang die Welt in Atem gehalten. Diese beiden Ereignisse vermögen darzutun, dass es nicht nur auf die Regierungsform, die Landesgrösse und den Umfang der Wehrmacht, sondern ebenso sehr auf den Geist und den Wehrwillen des Volkes und seiner Regierung ankommt. Dieses Zweite für unser Land in ritterlichem Sinne zu pflegen, ohne gegen den einen oder andern Nachbarn besonders ausfällig zu werden, gehört in unser eidgenössisches Pflichtenheft. Und wahrhaftig: es täte not, jedem Eidgenossen heute ein solches in die Hand zu drücken, angefangen bei jenen Räten, die ihre Sitzungen sträflich versäumen, bis zum hintersten Philister, der mangelndes Wissen durch Schimpfen ersetzt.

Am Anfang unserer Bundesverfassung stehen die gleichen Worte, welche den Inhalt des ersten Bundesbriefes einleiteten. Wenn auch unsere Geschichte manch beschämendes Kapitel aufweist, sind wir doch stolz auf unsere mehr als 600-jährige Tradition. Diese im Schosse unseres Fachverbandes, in unserer beruflichen und militärischen Tätigkeit im besten Sinne zu hegen und zu pflegen, sei auch weiterhin unsere vornehme Aufgabe. W.

Beförderung älterer Fouriere zu Quartiermeistern der Landwehr.

In den ersten Tagen des neuen Jahres ging durch die Tagespresse eine kurze Mitteilung, wonach der Bundesrat am 30. Dezember 1938 eine Aenderung der Beförderungsverordnung in dem Sinne beschlossen habe, als künftig ältere Fouriere zu Quartiermeistern der Landwehr befördert werden können. Diese Mitteilung wurde in unsern Kreisen überall lebhaft aufgenommen. Wir sind in der Lage, unsere Leser etwas näher über die Verfügung des Bundesrates zu informieren: Das Fähigkeitszeugnis zur Beförderung zum **Leutnant-Quartiermeister der Landwehr** können Fouriere in einem Spezialkurs von 27 Tagen erwerben. Das

Fähigkeitszeugnis wird ihnen am Schlusse des erfolgreich bestandenen Spezialkurses ausgestellt. Die neu ernannten Leutnants haben eine halbe Rekrutenschule zu bestehen. Nach mindestens 4 Jahren und nach Absolvierung von 4 Wiederholungskursen, wovon einer durch anderen Dienst ersetzt werden kann, kann die Beförderung zum Oberleutnant erfolgen.

Der erste Spezialkurs findet gemäss Schul-Tableau vom 20. März bis 15. April 1939 in Thun statt. In diesen Kurs werden Fouriere des Jahrganges 1910 und ältere einberufen. Die Vorschläge zur Einberufung sind dem O. K. K. bis zum **31. Januar 1939** einzureichen und zwar haben sie entsprechend Ziffer 75 der A. W. 1938/39 durch den Regiments-Kdten., nachdem er den dem betreffenden Fourier vorgesetzten Einheitskommandanten angehört hat, zu erfolgen. Die Regiments-Kdten. haben Erhebungen gemäss Ziffer 15 des D. R. vorzunehmen (Prüfung der bürgerlichen Verhältnisse). Die Vorschläge und Gutachten sind mit dem Antrag des zuständigen Heereseinheits-Kommandanten an das O. K. K. zu senden. Dabei gibt ein Vorschlag dem Vorgeschlagenen selbst noch kein Anrecht auf Einberufung.

Da die Zeit sehr knapp ist, empfehlen wir den Fourieren, die sich für diese Weiterausbildung melden wollen, ein entsprechendes Gesuch umgehend ihrem Einheits-Kdten. zuzustellen und ihn darauf aufmerksam zu machen, dass die Frist zur Einreichung der Vorschläge für die Einberufung in den ersten Spezialkurs schon Ende Januar abläuft.

Mit dieser Verfügung will man einem gewissen Mangel, namentlich bei den Grenz- und Territorialtruppen entgegentreten. Sicher werden sich manche unserer bewährten ältern Fouriere diese Gelegenheit, zum Quartiermeister befördert zu werden, nicht entgehen lassen.

Nachtrag I zur I. V. 1938.

Nehmen wir es gleich vorweg: der vom 1. Januar 1939 an gültige Nachtrag zur I. V. bringt keine grossen Aenderungen.

Am wichtigsten ist die Aenderung der Ziffer 47, bedingt durch die allgemeine Verlängerung der Wiederholungskurse, wonach in diesen Kursen nicht mehr nur 2, sondern 3 Soldperioden zu erstellen sind. In der ersten Soldperiode (6 Tage) ist der Kadervorkurs zu verrechnen.

Eine weitere wichtigere Aenderung betrifft die Ausrichtung der Entschädigungen für uneingeschätzte Motorfahrzeuge (Ziffer 87/4). Ortsübliche Ansätze werden nur noch ausgerichtet, wenn es sich um einzelne Fahrten handelt. Bei ganztägiger Benützung dagegen kann für Motor-Personenwagen ausser der Entschädigung für den Zivil-Chauffeur Fr. 15.— pro Tag und 15 Rappen pro gefahrener Kilometer vergütet werden. In der Entschädigung für Motorlastwagen ist die Entschädigung für den Zivil-Chauffeur nicht mehr inbegriffen. Sie erhalten künftig Fr. 8.— pro Tag und Fr. 2.50 pro Nacht.